



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde von A und B gegen die am 26.05.2021 um 21:05 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 1“ ausgestrahlte Sendung „Der talentierte Herr Marsalek – Wie man Geld erfindet“ wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 108/2021, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 06.06.2021, ergänzt mit Schreiben vom 15.06.2021, brachte A (in Folge: die Erstbeschwerdeführerin) eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ein. Darin wendete sie sich gegen die am 26.05.2021 um 21:05 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 1“ ausgestrahlte und am 27.05.2021 um 11:15 Uhr wiederholte Sendung „Der talentierte Herr Marsalek“. Zudem brachte sie vor, dass diese Sendung auch auf einem „YouTube“-Kanal mit dem Namen „ORF media“ unter <https://www.youtube.com/watch?v=aIExW1Uw9Zw> bereitgehalten werde.

In der Begründung der Beschwerde führte die Erstbeschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass in der Reportage in Bild und Ton berichtet worden sei, dass „der talentierte Herr Marsalek“ in O, mit gerade einmal XXX Einwohnern als ältestes von drei Kindern aufgewachsen sei. Dadurch seien sie selbst und der bei ihr lebende Bruder von Jan Marsalek persönlich geschädigt und bloßgestellt worden. Durch die Reportage sei eine immaterielle Rufschädigung für alle Angehörigen erfolgt sowie eine potentielle Gefährdung durch geprellte „Wirecard“-Anleger gegeben. Auch wenn in der Reportage der Straßename nicht ausdrücklich erwähnt werde, so sei die Straße aufgrund des Alleinstellungsmerkmals „Z“ für jeden der Einwohner von O und darüber hinaus leicht zu identifizieren. Bereits der Hinweis auf O offenbare via Google-Suche die Adresse und Telefonnummer, da die Erstbeschwerdeführerin bereits unter dem Namen „C“ im Vorstand eines gemeinnützigen Vereins tätig gewesen sei. Überlegungen all jener, die sich – trotz

Namensänderung 2012 – gefragt hätten, ob die Erstbeschwerdeführerin und ihr jüngerer Sohn mit dem „Wirecard“-Skandal und Jan Marsalek in Verbindung zu bringen seien, seien durch die Reportage nunmehr bestätigt worden.

Der ORF habe ohne konkreten Nachrichtenwert und ohne erkennbare konkrete Notwendigkeit den Rest der Familie in die Öffentlichkeit gezerrt, indem er insbesondere in Bild und Ton zeige, in welcher Gemeinde sowie in welcher Straße Jan Marsalek aufgewachsen sei. Dies, obwohl dieser seit mehr als 20 Jahren nicht mehr dort wohne und sogar in der Sendung selbst darauf hingewiesen worden sei, dass Jan Marsalek die Schule 1998 verlassen habe und nach Deutschland gegangen sei. Nachdem keines der weiterhin in dieser Straße wohnenden Familienmitglieder zu den Beschuldigten in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gehöre, bestehe keinerlei Veranlassung, dass der ehemalige Wohnort Teil der Berichterstattung sei. Es sei völlig inakzeptabel, dass in der Sendung durch das Zeigen der Fahrtroute mit diversen charakteristischen Merkmalen wie in einer Videoanleitung das Auffinden der Straße, in der Jan Marsalek lebte, ermöglicht werde. Auch die Information, dass Jan Marsalek das älteste von drei Kindern sei, sei in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld identifizierend, fördere aber keinerlei Erkenntnisgewinn betreffend „Wirecard“, die Flucht, die internationale Fahndung und den Verbleib der Milliarden von „Wirecard“. Nachdem die Erstbeschwerdeführerin ihre E-Mailadresse aufgrund ihrer bestehenden Vereinstätigkeit beibehalten habe müssen, sie jedoch als A einen weiteren gemeinnützigen Verein gegründet habe, werde durch die Sendung ihr nunmehriger Name öffentlich – mit Adresse und Telefonnummer.

In der Sendung werde auch vom (ehemaligen) Vorstandsvorsitzenden der „Wirecard“-AG, Dr. Markus Braun, berichtet und dass dieser bis zuletzt – das bedeute, bis zu seiner Untersuchungshaft – in Wien wohnhaft gewesen sei. Dies sei ohne Bild der Straße, in der er wohnte, erfolgt. Weiters werde erwähnt, dass er in Wien-Hietzing zur Schule gegangen sei, seine Frau „im Konzern“ kennen gelernt habe und diese laut Medienberichten bis zuletzt dort gearbeitet habe. Der ORF bleibe in Hinblick auf Dr. Markus Braun sehr diskret, obwohl der Sachverhalt derselbe sei. Auch in einem Beitrag über Dr. Markus Braun im ORF-Wirtschaftsmagazin „ECO“ sei nur vage berichtet worden, dass dieser aus dem bürgerlichen Hietzing stamme und „sein“ Wiener Villenviertel, in dem er bis zum Schluss wohnhaft gewesen sei, wohl länger nicht mehr sehen werde.

Schließlich wendet sich die Beschwerde gegen diverse „Fake-News“: Einerseits habe der ORF das in der Sendung eingeblendete Fahndungsplakat mit Hilfe von Bildmanipulation eingefügt. In Österreich seien keine Fahndungsplakate betreffend Jan Marsalek ausgehängt gewesen. Der ORF suggeriere jedoch, dass jedenfalls zum Zeitpunkt des Drehs der gegenständlichen Sendung, also im Jahr 2021, oder aber sogar im August 2020, ein Fahndungsplakat in O auf der Plakatwand gegenüber der Polizeidienststelle plakatiert gewesen sei. Weiters sei falsch, dass Jan Marsalek die Schule 1998 „kurz vor der Matura“ abgebrochen habe. Die interviewte – angebliche – ehemalige Klassenkollegin habe, gemäß den der Erstbeschwerdeführerin vorliegenden Informationen, frühestens im Jahr 2000 Matura gemacht. Dem sei zu entnehmen, dass diese nicht ehemalige Klassenkollegin von Jan Marsalek sei oder aber Jan Marsalek nicht 1998 „kurz vor der Matura“ die Schule abgebrochen habe. Jan Marsalek sei auch nicht am 18.06.2020 von „Wirecard“ entlassen worden, sondern sei an diesem Tag bis 30.06.2020 widerruflich freigestellt worden. Am 22.06.2020 sei er mit sofortiger Wirkung abberufen und sein Anstellungsvertrag außerordentlich gekündigt worden. Auch sei Dr. Markus Braun nicht „jedenfalls 2002“ zu Wirecard gekommen. Richtig sei vielmehr, dass dieser im Oktober 2000 als Berater von KPMG zu „Wirecard“ gekommen sei und kurz darauf eingestellt wurde. Am 20.11.2001 seien Laptops von Dr. Braun und Marsalek aus ihren Büros gestohlen worden und am 23.11.2001 habe „Wirecard“ Insolvenz angemeldet. EBS habe

„Wirecard“ (mit Dr. Braun und Marsalek) im Jänner 2002 übernehmen können. Es sei auch nicht korrekt, dass Jan Marsalek in München eine Villa in der Prinzregentenstraße gehabt habe. IMS sei der Mieter der Villa gewesen und diese sei auch nicht das private Zuhause von Jan Marsalek gewesen. Er sei nämlich in Thal in der Münchner Innenstadt gemeldet gewesen, aber oft bei seiner Freundin in Schwabing gewesen. Es wäre sicher möglich gewesen festzustellen, wo Jan Marsaleks privates Zuhause gewesen sei. Auch der Titel der Sendung sei unpassend, da man diesen als ernst gemeinte Nachahmungsempfehlung des ORF auffassen könne. Es sei zudem erstaunlich, dass nur die Mutter von Jan Marsalek interessant zu sein schien, nicht aber der Vater. Es gebe weitaus brennendere Fragen als jene, die sie identifizieren würden.

Die Beschwerde endet mit dem Antrag: *„Mit dem Ersuchen um Prüfung der Angelegenheit und Aufforderung an den ORF, diese identifizierende, mich/uns schädigende Berichterstattung zu unterlassen.“*

Mit Schreiben vom 16.06.2021 forderte die KommAustria die Erstbeschwerdeführerin auf, bekanntzugeben, ob sie die Beschwerde nur in ihrem eigenen Namen oder auch im Namen ihres in der Beschwerde angeführten jüngeren Sohnes erhebe. Für den zweiten Fall sei dessen Name und Adresse bekannt zu geben sowie eine entsprechende, im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bestehende Bevollmächtigung (§ 10 Abs. 1 AVG) vorzulegen.

Am selben Tag übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem ORF zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 23.06.2021 gab B (in Folge: der Zweitbeschwerdeführer) bekannt, dass die Erstbeschwerdeführerin bevollmächtigt gewesen sei, die Beschwerde in seinem Namen einzubringen.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Am 28.06.2021 legte der ORF (in Folge: der Beschwerdegegner) Aufzeichnungen der Sendung „Der talentierte Herr Marsalek“ vor und nahm zur Beschwerde Stellung.

Ein Jahr nach Bekanntwerden des „Wirecard-Skandals“ habe der Beschwerdegegner diese Tatsache zum Anlass genommen, die Causa in bisher noch unbekannte Details zu recherchieren. Die Sendung „ECO“ am 27.05.2021 im Fernsehprogramm „ORF 2“ habe in dem Beitrag „Ein Jahr ‚Wirecard-Skandal‘: Markus Braun – der geheimnisvolle Drahtzieher“ über Hintergründe und im Nachhinein bekannt gewordene Informationen über die Person von Dr. Markus Braun berichtet. Die Dokumentation „Der talentierte Herr Marsalek – Wie man Geld erfindet“ gehe den Fragen nach: „Wer ist dieser Mann, der von so vielen als wenig greifbar beschrieben wird? Wie konnte er so hoch aufsteigen und so tief fallen? Wo könnte er heute sein und wird er jemals wieder auftauchen?“.

In einer Biografie bzw. Dokumentation sei die Herkunft einer Person zentrales Element. So sei nicht nur berichtet worden, dass Jan Marsalek das älteste von drei Kindern sei und in O aufgewachsen sei, sondern auch – ohne den Namen der Straße zu nennen – ein Schwenk in jene Straße gezeigt worden, in der Jan Marsalek als Kind gewohnt habe. Es sei allerdings nicht gesagt worden, in welcher Straße er aufgewachsen sei oder, dass die Erstbeschwerdeführerin die Mutter von Jan Marsalek sei und nach wie vor dort wohne.

Zur Beschwerdelegitimation genüge die bloße Behauptung einer materiellen bzw. immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich des Möglichen liegen müsse, das heißt, sie dürfe nicht von

vornherein ausgeschlossen sein. Die Erstbeschwerdeführerin lege nicht dar, worin die persönliche Schädigung bzw. immaterielle Rufschädigung der inkriminierten Berichterstattung liege. Vielmehr bringe sie vor, dass sie seit 20 Jahren keinen Kontakt mehr zu ihrem ältesten Sohn habe und seit neun Jahren auch einen anderen Nachnamen trage. Die Tatsache, dass ihr Sohn international gesucht werde, führe nicht dazu, dass sie in geschützten Persönlichkeitsrechten verletzt werde. Es sei auch nicht ehrenrührig, Mutter einer Person zu sein, die international zur Fahndung ausgeschrieben sei. Auch die Tatsache, dass über die Herkunft von Jan Marsalek berichtet werde, begründe keine persönliche Schädigung, die auch nur denkmöglich sei. Eine Beeinträchtigung des Rufes der Erstbeschwerdeführerin oder beleidigende Äußerungen über diese seien von dieser nicht einmal vorgebracht worden. Die Beschwerde sei daher bereits mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Für den Durchschnittskonsumenten liege kein Grund bzw. Anknüpfungspunkt vor, anzunehmen, dass die Mutter von Jan Marsalek noch in dieser Straße wohne und wer diese sei. Nicht bestritten werde, dass es einen kleinen, sehr eingeschränkten Personenkreis gebe, der wisse, dass die Erstbeschwerdeführerin die Mutter von Jan Marsalek sei. Dieser Personenkreis sei allerdings nicht der im ORF-G angesprochene „Durchschnittskonsument“, der für die rechtliche Beurteilung von Relevanz sei. Die Erstbeschwerdeführerin habe selbst vorgebracht, dass ihre Kontaktdaten nicht im öffentlichen Telefonbuch stehen würden, weshalb diese auch nicht auffindbar seien. Es sei der Erstbeschwerdeführerin zugesagt worden, dass sie in der Berichterstattung nicht identifizierbar sei, dies sei auch der Fall. Mangels Betroffenheit sei daher die Beschwerde ebenfalls zurückzuweisen.

Zur vorgebrachten Ungleichbehandlung in Hinblick auf die Berichterstattung über Dr. Markus Braun sei auszuführen, dass kein Rechtsanspruch auf Berichterstattung in eine bestimmte Richtung bestehe. Hinsichtlich des Vorbringens von „Fake News“ betreffend die Plakatwand sei auszuführen, dass klar erkennbar sei, dass das Fahndungsplakat nicht tatsächlich an Ort und Stelle gehangen habe. Dies insbesondere, da das Plakat mit digitalen Mitteln sukzessive auf die Plakatwand projiziert worden sei. Was unter der Formulierung, dass Jan Marsalek die Schule „kurz vor der Matura abbrach“ zu verstehen sei, könne dahingestellt bleiben. Ob es sich um zwei Tage, zwei Wochen, zwei Monate oder zwei Jahre handle, sei ebenfalls nicht von Relevanz. In der inkriminierten Sendung sei die Aussage einer ehemaligen Schulkollegin im Originalton korrekt wiedergegeben worden. Auch in diesem Punkt liege daher keine Rechtsverletzung vor. Ob formuliert wurde, dass Jan Marsalek am 18.06.2020 „entlassen“ wurde, oder, wie die Erstbeschwerdeführerin vorbringt, „am 22.06. außerordentlich gekündigt“ worden sei und davor am 18.06.2020 dienstfrei gestellt worden sei, sei für den Durchschnittskonsumenten ohne Relevanz.

Hinsichtlich der Verbreitung der Sendung über den YouTube-Kanal „ORF media“ wird ausgeführt, dass dieser Kanal nicht vom Beschwerdegegner betrieben werde. Die Videos würden nicht vom Beschwerdegegner zur Verfügung gestellt, und es sei bis dato unbekannt, wer diesen Kanal betreibe.

Mit Schreiben vom 30.06.2021 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme an die Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Replik der Beschwerdeführer

Mit Schreiben vom 14.07.2021 nahmen die Beschwerdeführer Stellung und führten aus, dass der „Schwenk“ in die Straße, in der die Familie wohne, immerhin zehn Sekunden dauere, und dass verschiedene Erkennungsmerkmale und Blickwinkel der Straße gezeigt würden. Auch wenn der

Name nicht sichtbar sei, so könne man das an einer Hausfassade angebrachte schmiedeeiserne Schild mittels Zoom so weit vergrößern, dass der Name der Straße erkennbar werde. Durch diesen „Schwenk“ werde es leichtgemacht, die Beschwerdeführer, die seit über 30 Jahren in dieser Straße wohnen, eindeutig als Mutter und Bruder von Jan Marsalek zu identifizieren.

Es sei nicht gegenständlich, ob es ehrenrührig sei, Mutter einer Person zu sein, die international zur Fahndung ausgeschrieben sei, sondern es gehe darum, dass die Privatsphäre der Beschwerdeführer nicht gewahrt worden sei. Sie seien nicht mehr nur für diejenigen identifizierbar, die die Familie bereits kannten, sondern für alle. Soweit der Beschwerdegegner ausführe, dass für einen Durchschnittskonsumenten wegen der Namen „P-Gasse“, „O“ und „Marsalek“ keine Verbindung herstellbar sei, weil die Kontaktdaten unter dem Namen „Marsalek“ nicht mehr im offenen Telefonbuch stünden, bedenke der Beschwerdegegner nicht, dass man über das ebenso offene Internet die Identifikation leicht vornehmen könne. Im vom Beschwerdegegner angeführten Interview in der Zeitung „Spiegel“ sei der Wohnort auf „Umland von Wien“ eingegrenzt, es würde jedoch kein Straßename oder Familiennamen erwähnt, und vom jüngeren Bruder lediglich das Alter und das Studium angegeben. Aufgrund dieses Berichts seien sie – anders als im gegenständlichen Bericht des Beschwerdegegners – nicht identifizierbar.

Hinsichtlich des Fahndungsplakats sei festzuhalten, dass es nicht nachvollziehbar sei, inwiefern es für einen durchschnittlichen Konsumenten offensichtlich sein sollte, dass das Fahndungsplakat vom Beschwerdegegner absichtlich auf eine leere Plakatwand projiziert worden sei, nur, weil das Bild kurz flackere und nicht sofort zur Gänze wiedergegeben werde. Die Erstbeschwerdeführerin selbst sei im Rahmen der Sendungsausstrahlung nicht auf die Idee gekommen, dass die Einblendung des Fahndungsplakats eingespielt worden sei. Wenn es nicht Absicht des Beschwerdegegners gewesen sei, dem Durchschnittszuschauer zu suggerieren, dass das Fahndungsplakat hinter dem Polizeiauto in O angebracht gewesen sei, stelle sich die Frage, warum nicht das originale Fahndungsplakat einblendet worden sei.

Hinsichtlich der „falschen“ Wiedergabe missverstehe der Beschwerdegegner, dass es hierbei lediglich um einen Hinweis gehe, dass die Jahreszahl schlicht falsch sei. Weiters sei betreffend das Entlassungsdatum von Jan Marsalek auszuführen, dass nur, weil vereinzelt deutsche Medien denselben Fehler begangen hätten, dieses Datum nicht korrekt sei. Es sei vom Beschwerdegegner zu erwarten, dass Themen auf Richtigkeit überprüft werden. Es möge zwar ohne Relevanz für den Durchschnittskonsumenten sei, wann genau Jan Marsalek entlassen worden sei, es sei jedoch befremdlich, dass der Beschwerdegegner die Entscheidung über diese Nicht-Relevanz treffe. Unbegreiflich bleibe, inwiefern die Veröffentlichung des Wohnortes eines Teiles der Kindheit für den Durchschnittskonsumenten von Interesse und Bedeutung sei. Die Berichterstattung habe stattgefunden, obwohl dem Beschwerdegegner bekannt gewesen sei, dass die Beschwerdeführer mit Jan Marsalek nicht in Verbindung gebracht werden wollen. Die Beschwerdeführer vermissten die Interessensabwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Informationsinteresse mit ihren Persönlichkeitsrechten.

Mit Schreiben vom 20.07.2021 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführer sowie das Schreiben des Zweitbeschwerdeführers vom 23.06.2021 dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.4. Replik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 03.08.2021 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte aus, dass gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G die Beschwerde binnen sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung einzubringen sei. Die Beschwerdefrist habe somit am 07.07.2021 geendet, weswegen die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers als verspätet zurückzuweisen sei. Ob eine Vollmacht im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vorgelegen habe oder nicht, sei unerheblich, da sich die Erstbeschwerdeführerin nicht auf diese bezogen habe. Das Vorbringen des Zweitbeschwerdeführers vom 14.07.2021 sei daher verfristet und zurückzuweisen. Überdies werde aus Vorsicht erneut festgehalten, dass auch hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers keine persönliche Schädigung bzw. immaterielle Rufschädigung zu erkennen sei.

Hinsichtlich der Plakatwand sei erneut festzuhalten, dass hier für den Durchschnittsbetrachter klar erkennbar sei, dass es sich um einen Effekt handle. Hier fehle jegliche Beschwerdelegitimation, da keine Schädigung in den Rechten vorliege. Dasselbe gelte für das Entlassungsdatum.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer und Beschwerdegegner

Die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter von Jan Marsalek, der Zweitbeschwerdeführer ist dessen Bruder.

Jan Marsalek ist ein österreichischer Staatsangehöriger, der unter Verdacht steht, sich des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in Milliardenhöhe, des besonders schweren Falls der Untreue und weiterer Vermögens- und Wirtschaftsstraftaten strafbar gemacht zu haben. Er befindet sich seit 20.06.2020 auf der Flucht vor den Strafverfolgungsbehörden.

Jan Marsalek wuchs in O auf und lebte bis zu seinem Schulabbruch dort.

Die Erstbeschwerdeführerin änderte im Zuge ihrer Scheidung ihren Familiennamen von „C“ zu „A“. Auch der Zweitbeschwerdeführer änderte seinen Familiennamen von „C“ zu „B“.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist. Im Rahmen dieses Auftrags veranstaltet er unter anderem das österreichweite Fernsehprogramm „ORF 1“.

Der ORF bietet keinen „YouTube“-Kanal namens „ORF media“ an.

Die von der unbekanntem Anbieterin dieses Kanals zur Verfügung gestellte Kanalinformation lautet: *„ORF Inhalte – Filme, Serien und Informationen sowie Programme für Kinder findet ihr auf meinem Kanal Wichtig: es handelt sich nicht um einen offiziellen Kanal des ORF.“*

2.2. Sendung „Der talentierte Herr Marsalek – Wie man Geld erfindet“

Am 26.05.2021 um 21:05 Uhr wurde im Fernsehprogramm „ORF 1“ des Beschwerdegegners eine Dokumentation über das Leben, den Aufstieg im Unternehmen „Wirecard“ und die Flucht von Jan Marsalek mit dem Namen „Der talentierte Herr Marsalek – Wie man Geld erfindet“ ausgestrahlt.

Um 21:05 Uhr beginnt die Sendung mit folgender Einleitung: *„Es ist einer der größten Bilanzskandale der deutschen Börsengeschichte. Die Milliardenpleite des deutschen Finanzdienstleisters ‚Wirecard‘ zieht immer größere Kreise. Jahrelang war der Finanzdienstleister unter österreichischer Führung einer der Stars der Frankfurter Börse und am Höhepunkt fast 35 Milliarden Euro wert. Der Österreicher Marsalek ist einer der Schlüsselfiguren im Bilanzskandal bei ‚Wirecard‘.“*

Danach beginnt der Prolog der Sendung mit dem Nebentitel *„Vom Auf- und Untertauchen“*. Ein Sprecher führt aus: *„Jan Marsalek hat es aus der niederösterreichischen Provinz auf die Weltbühne geschafft. Vom begabten IT-Nerd hat er es zur Nummer zwei eines Fintech-Konzerns gebracht. Und, wie gemutmaßt wird, zu einem Doppelleben als angehender Geheimagent. Der Konzern ‚Wirecard‘ ist jedenfalls in den größten Betrugsskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte verwickelt.“*

Ab ca. 21:07 Uhr werden auf einer Plakatwand hinter Polizeiautos Fahndungsplakate eingeblendet, die Jan Marsalek zeigen. Diese werden mithilfe von technischer Bildmanipulation mit einem erkennbaren, auch akustisch unterlegten „fade in“ auf eine leere Plakatwand projiziert.

Abbildung 1: anonymisiert – Plakatwand mit computerunterstützt eingeblendeten Fahndungsplakaten vor Polizeiautos

Um ca. 21:07:20 Uhr führt der Sprecher aus dem Off aus: *„Hier eine Anleitung für eine außergewöhnliche Karriere in fünf Schritten. Kapitel I: ‚Erkenne dein Talent und nutze es.‘ Worüber sich alle einig sind, die mit ihm zu tun hatten: Jan Marsalek war ausgesprochen begabt.“*

Danach werden kurze Interviews mit ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern aus dem Gymnasium O, wo Jan Marsalek zur Schule ging, sowie ein Teil eines Interviews mit einer ehemaligen Schulkollegin ausgestrahlt.

Ab ca. 21:07:53 Uhr beginnt die Stimme des Sprechers aus dem Off zu erzählen: *„O – vor den Toren Wiens. Eine Kleinstadt, bekannt für das Stift, die Lebensqualität und viele wohlhabende Bewohner.“* Währenddessen ist eine Kamerafahrt durch O zu sehen, bei der Impressionen aus der Stadt gezeigt werden.

Ab ca. 21:08:12 Uhr sagt der Sprecher aus dem Off: *„O hat gerade einmal XXX Einwohner. Sie ist der Ausgangspunkt von Jan Marsaleks bemerkenswerter Geschichte. Von hier aus hat er es zu weltweiter Bekanntheit gebracht.“* Währenddessen ist wiederum eine Kamerafahrt zu sehen, diesmal durch O.

Abbildung 2: anonymisiert – Ortsschild von O

Um ca. 21:08:22 Uhr wird eine Straße in O gezeigt und computeranimiert der Schriftzug eingeblendet *„In dieser Straße ist Jan Marsalek aufgewachsen.“*

Abbildung 3: anonymisiert - Straße in O mit dem Schriftzug „In dieser Straße ist Jan Marsalek aufgewachsen“

Nach dieser Einstellung und einem Teil eines Interviews mit Jörn Leogrande, einem ehemaligen Geschäftspartner, beginnt die Erzählerstimme erneut: *„Jan Marsalek wird 1980 geboren, er ist das älteste von drei Kindern, seine schulische Laufbahn beginnt er am renommierten ‚Lycée français de Vienne‘, später wechselt er an das Gymnasium O. In der Schule fällt er durch seine IT-Begabung auf und hilft das EDV-System der Bibliothek aufzubauen.“*

Danach wird wieder ein Interview mit einem ehemaligen Lehrer gezeigt, dieser spricht über das IT-Projekt, das er mit Jan Marsalek in dessen Schulzeit umgesetzt hat, und wie er Marsalek in der Schule erlebt hat. Darauf folgt ein weiterer Auszug aus dem Interview mit einer ehemaligen Schulkollegin, die über Jan Marsaleks Handschrift spricht.

Um ca. 21:10:41 Uhr fährt der Sprecher aus dem Off fort: *„Aber obwohl er keine schulischen Probleme hatte, bricht Marsalek kurz vor der Matura ab. Ein erster Bruch in seiner Biografie. Über die Gründe dafür wird in der Schule spekuliert.“*

Darauf folgend kommt wieder ein ehemaliger Lehrer und Jan Marsaleks ehemalige Schulkollegin zu Wort. Diese führt aus: *„Wir damals haben das eigentlich als relativ dumm empfunden. Also, wie man so quasi zwei Zentimeter vor der Matura alles hinschmeißen kann und einfach weggeht. Es war aber auch etwas, das man ihm zugetraut hat.“*

Der Sprecher aus dem Off fährt fort: *„Es ist das Jahr 1998, Jan Marsalek verlässt die Schule, um als Programmierer für ein Softwareunternehmen zu arbeiten.“*

Danach beschäftigt sich die Sendung nicht mehr mit Jan Marsaleks Herkunft, sondern mit der „Wirecard“-AG und Jan Marsaleks Rolle im Unternehmen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu Jan Marsalek gründen sich auf den im offenen Internet verfügbaren Wikipedia-Artikel über ihn, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Jan_Marsalek, sowie die insoweit unbestrittenen Angaben in der verfahrensgegenständlichen Sendung.

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführern gründen sich auf die glaubhaften Angaben in der Beschwerde sowie in den Stellungnahmen derselben.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Sendung gründen sich auf die vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, in die die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellung, dass der Beschwerdegegner den „YouTube“-Kanal „ORF media“ nicht betreibt, ergibt sich aus dessen glaubhaften Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.06.2021 sowie aus den unter https://www.youtube.com/channel/UCmR_JFBiG8hbsflysN0QYqA/about verfügbaren Kanalinformationen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

...

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

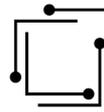
(4) ...“

4.3. Rechtzeitigkeit

Die gegenständliche Sendung wurde am 26.05.2021 um 21:05 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 1“ erstmals ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde von den Beschwerdeführern am 06.06.2021 bei der KommAustria eingebracht und ist daher rechtzeitig. Dies gilt auch in Hinblick auf den Zweitbeschwerdeführer, da dieser der Erstbeschwerdeführerin eine entsprechende Vollmacht erteilt hat.

4.4. Beschwerdelegitimation

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.



Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen, und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt. Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer bestimmten Person oder beleidigende Äußerungen (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] vom 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013 und BKS vom 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007).

In der gegenständlichen Sendung wird zwar ausgeführt, dass Jan Marsalek „das älteste von drei Kindern“ ist und in der im Bild – ohne dass der Straßename erkennbar ist – sichtbaren Straße in O „aufgewachsen“ ist (siehe Abbildung 3). Angaben dazu, wer seine Eltern und Geschwister sind, beinhalten diese Ausführungen jedoch nicht, und auch nicht Angaben dazu, ob diese noch dort wohnen. Damit mögen die Beschwerdeführer mittelbar – nämlich als Mutter und Bruder von Jan Marsalek – betroffen sein; unmittelbar – also: selbst – betroffen im Sinn der dargestellten Rechtsprechung sind sie nicht, da sie in der gegenständlichen Sendung nicht vorkommen und diese auch in keinsten Weise unmittelbar auf sie bezogen ist. Darüber hinaus führen die drei eingangs erwähnten Punkte nicht dazu, eine Identifikation der Beschwerdeführer herzustellen (anders als in Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 15.02.2018, W219 2119725-1/8E und W219 2124027-1/6E). Es fehlt diesen daher die nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G erforderliche Beschwerdelegitimation.

Auf das weitere Vorbringen war folglich nicht einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.072/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)